

ComplianceLeitfaden

Zentrale Compliance | ZC

Korruptionsprävention

Reaktionsplan zum Umgang mit Korruptionsverdachtsfällen



Teil des Gesamtkonzepts zur Umsetzung der Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung

28. November 2013



Inhaltsverzeichnis

1. Präambel – Verhältnis zum Gesamtkonzept	3
2. Ausgangslage	3
3. Definition des Begriffes "durch Tatsachen begründeter Verdacht einer Korruptionsstraftat"	3
4. Definition Korruptionsverdachtsfall	4
5. Vorgehen bei einem Korruptionsverdachtsfall	4
6. Vorgehen bei einem durch Tatsachen begründeter Verdacht einer Korruptionsstraftat	5
7. Information der Staatsanwaltschaft bei einem Verdacht einer Korruptionsstraftat	5
8. Anlagen	6
8.1 Potentiell einzuschaltende Stellen und vorzunehmende Maßnahmen	6

28.11.2013	Erstellung	
03.12.2013	Direktoriumsbeschluss	
12.01.2016	Anpassung der Organisationsbe- zeichnungen gemäß neuer Organisationsstruktur der BaFin ab 01.01.2016	

Geschäftszeichen: KP-O 1559-2013/0021

1. Präambel – Verhältnis zum Gesamtkonzept

Dieses Dokument ist der Reaktionsplan zum Umgang mit Korruptionsverdachtsfällen, der als Teilkonzept Bestandteil des Gesamtkonzeptes zur Korruptionsprävention ist. Die in diesem Dokument enthaltenen Definitionen gelten auch für die jeweils anderen Teilkonzepte bzw. das Gesamtkonzept.

2. Ausgangslage

Die Richtlinie KP fordert in Ziffer 10.1, dass *"Bei einem durch Tatsachen begründeten Verdacht einer Korruptionsstraftat (...) die Dienststellenleitung unverzüglich die Staatsanwaltschaft und die oberste Dienstbehörde zu unterrichten (hat); außerdem sind behördeninterne Ermittlungen und vorbeugende Maßnahmen gegen eine Verschleierung einzuleiten."*

Der vorliegende Reaktionsplan zum Umgang mit Korruptionsverdachtsfällen dient dazu, eine konsequente und einheitliche Handhabung der Unterrichtung von Staatsanwaltschaft und Bundesministerium der Finanzen, sowie der behördeninternen Ermittlungen in Bezug auf Korruptionsverdachtsfälle zu gewährleisten. Es verdrängt keine allgemeinen Regeln, Pläne oder Dienstanweisungen zum Umgang mit Deliktsfällen, sondern ergänzt diese.

Auf die vom Bundesministerium des Innern erlassene *"Handreichung für die Arbeitsweise der Ansprechperson für Korruptionsprävention bei Verdachtsfällen"* vom 20.09.2013 wird Bezug genommen.

3. Definition des Begriffes "durch Tatsachen begründeter Verdacht einer Korruptionsstraftat"

Die BaFin definiert den Begriff "durch Tatsachen begründeter Verdacht einer Korruptionsstraftat" wie folgt:

Ein durch Tatsachen begründeter Verdacht einer Korruptionsstraftat liegt in Anlehnung an § 152 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) (Anfangsverdacht) vor, wenn

- (i) der Innenrevision
- (ii) konkrete Tatsachen vorliegen,
- (iii) die nach Einschätzung der Innenrevision
- (iv) begründeten Anhalt dafür bieten, dass der Tatbestand des § 331 StGB erfüllt ist und
- (v) die Innenrevision festgestellt hat, dass der "Verdacht einer Korruptionsstraftat" gegeben ist.

Bloße Vermutungen reichen nicht aus.

4. Definition Korruptionsverdachtsfall

Liegen der Innenrevision oder der Ansprechperson KP Informationen oder Tatsachen vor, die bei weiterer Konkretisierung durch Vorermittlungen zu einem durch Tatsachen begründeten Verdacht einer Korruptionsstraftat führen können, so handelt es sich um einen "Korruptionsverdachtsfall".

5. Vorgehen bei einem Korruptionsverdachtsfall

Liegt ein Korruptionsverdachtsfall vor, so

- (i) informieren sich die Innenrevision und die Ansprechperson KP gegenseitig;
- (ii) prüft die Innenrevision, ob weitere Ermittlungen anzustellen sind und führt ggf., soweit dies rechtlich zulässig ist, Vorermittlungen durch.

Ergibt die Prüfung bzw. ergeben die Vorermittlungen durch die Innenrevision, dass weitere Ermittlungen angezeigt sind, so informiert die Innenrevision die Präsidentin bzw. den Präsidenten und bittet um Erteilung eines entsprechenden Prüfauftrages; die Innenrevision informiert auch die Ansprechperson KP.

Ergibt die Prüfung bzw. ergeben die Vorermittlungen durch die Innenrevision, dass der Verdacht nicht mehr besteht und dass keine weiteren Ermittlungen angezeigt sind, informiert die Innenrevision die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Ansprechperson KP über derartige Fälle. Von dieser Regelung werden beispielsweise Fälle mit querulatorischem Hintergrund erfasst.

Ergibt bereits die Prüfung bzw. ergeben bereits die Vorermittlungen durch die Innenrevision einen durch Tatsachen begründeten Verdacht einer Korruptionsstraftat, so wird wie unten unter Ziffer 6. beschrieben vorgegangen.

Im Falle der Erteilung eines Prüfauftrages wird die weitere Sachverhaltsermittlung durch die Innenrevision vorgenommen. Das Nähere ergibt sich aus dem Revisionshandbuch.

Die Innenrevision informiert die Ansprechperson KP über den Fortschritt und Abschluss von Sachverhaltsermittlungen in Korruptionsverdachtsfällen und über von ihr vorgenommene Bewertungen der ermittelten Sachverhalte und gibt der Ansprechperson KP jeweils Gelegenheit zur Stellungnahme, soweit dies rechtlich zulässig ist.

Die Innenrevision kann nach ihrer Einschätzung und entsprechend den für sie geltenden Vorgaben weitere Organisationseinheiten oder Personen einbeziehen. [Anlage 8.1](#) enthält einen Katalog denkbarer Schritte und potentiell einzubeziehender Stellen.

Liegt ein Prüfauftrag vor, so entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident über die Einstellung der Ermittlungen durch die Innenrevision. Die Innenrevision informiert in diesem Fall die Ansprechperson KP.

Die weisungsungebundene Ansprechperson KP kann gem. Ziffer 5.2 der Richtlinie KP das Direktorium oder einzelne Direktoriumsmitglieder über derartige Fälle informieren, gegebenenfalls eine eigene Sachverhaltsbewertung vornehmen und Vorschläge zu internen Ermittlungen, zu Maßnahmen gegen Verschleierung und zur Mitteilung an die Strafverfolgungsbehörden unterbreiten.

6. Vorgehen bei einem durch Tatsachen begründeter Verdacht einer Korruptionsstraftat

Liegt ein durch Tatsachen begründeter Verdacht einer Korruptionsstraftat vor, so informiert die Innenrevision die Präsidentin bzw. den Präsidenten, sowie die Ansprechperson KP. Die Präsidentin bzw. der Präsident entscheidet über das weitere Vorgehen, insbesondere über die Information anderer Organisationseinheiten oder Personen und über die Information der Staatsanwaltschaft. [Anlage 8.1](#) enthält einen Katalog denkbarer Schritte und potentiell einzubeziehender Stellen.

7. Information der Staatsanwaltschaft bei einem Verdacht einer Korruptionsstraftat

Gemäß Ziffer 10.1 der Richtlinie KP hat "*Bei einem durch Tatsachen begründeten Verdacht einer Korruptionsstraftat (...) die Dienststellenleitung unverzüglich die Staatsanwaltschaft und die oberste Dienstbehörde zu unterrichten.*"

Die Präsidentin bzw. der Präsident beurteilt, ob sie bzw. er sich im konkreten Fall dem Urteil der Innenrevision, dass ein auf Tatsachen begründeter Verdacht einer Korruptionsstraftat vorliegt, anschließt und erstattet in diesem Fall bei der zuständigen Staatsanwaltschaft Anzeige.

§ 152 Absatz 2 der StPO verpflichtet die Staatsanwaltschaften, eigene Ermittlungen einzuleiten, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen.

Der oben unter Ziffer 3 definierte Verdacht einer Korruptionsstraftat lehnt sich an § 152 Absatz 2 StPO an, was dazu führt, dass eine Bejahung des Verdachts einer Korruptionsstraftat durch die Innenrevision regelmäßig dazu führen wird, dass die zuständige Staatsanwaltschaft, so ihr der Sachverhalt bekannt wird, eigene Ermittlungen einleitet.

8. Anlagen

8.1 Potentiell einzuschaltende Stellen und vorzunehmende Maßnahmen

1. Potentiell einzuschaltende Stellen

Welche Stellen zu welchem Zeitpunkt, insbesondere durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten, aber auch von der Innenrevision einzuschalten sind, ist im Einzelfall zu entscheiden und abhängig von den zu ergreifenden Maßnahmen und den tatsächlichen Umständen.

Als einzuschaltende BaFin-interne Stellen kommen insbesondere das Direktorium oder einzelne Direktoriumsmitglieder, die Abteilung Personal und Service, die Abteilung IT und das Liegenschaftsmanagement, die Pressestelle, der Personalrat, die/der Beauftragte für den Haushalt und die/der Datenschutzbeauftragte in Betracht.

Extern ist insbesondere an die Information der Rechts- und Fachaufsicht und an die Information der Staatsanwaltschaft zu denken.

Zur Sicherstellung des Informationsaustausches und Festlegung der erforderlichen Maßnahmen kann es sinnvoll sein, dass durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten ein Notfallstab gebildet wird.

2. Potentiell vorzunehmende Maßnahmen

Die einzelnen Maßnahmen sind Bausteine, deren Anwendbarkeit und Priorisierung im konkreten Fall zu prüfen sind, damit eine situationsgerechte Reaktion im Einzelfall erreicht wird. Bei der Priorisierung ist insbesondere auf den Lauf von Fristen zu achten. Die Aufzählung der Maßnahmen ist nicht abschließend.

Die Zuständigkeit für die Umsetzung der einzelnen Maßnahme ergibt sich aus dem Geschäftsverteilungsplan der BaFin. Die Präsidentin bzw. der Präsident kann darüber hinaus im Einzelfall die Zuständigkeit festlegen. Die Geschäftsordnung der BaFin findet Anwendung.

2.1 Ad-hoc-Maßnahmen

Folgende Maßnahmen sollten als Ad-hoc-Maßnahmen innerhalb des ersten Tages ab Bekanntwerden der verdachtsbegründenden Information in Betracht gezogen werden:

- Information der einzubeziehenden internen Stellen;
- ggf. Bildung eines Notfallstabs und Klärung der Berichtspflichten;
- Information der Rechts- und Fachaufsicht;
- Sicherung gefährdeter Vermögenswerte, Vermeidung weiterer Manipulationen (z.B. Freistellung bzw. Suspendierung verdächtiger Personen unter Sicherung der Aufgabenfortführung; Zugangssperre für Diensträume/Liegenschaften und IT-Leistungen; Inventur; Aktensicherung). Dabei

erscheint insbesondere eine frühzeitige Einbeziehung der Abteilung Personal und Service sinnvoll;

- sonstiges Sichern von Beweisen;
- Benennung einer Ansprechperson für die Staatsanwaltschaft;
- Information der Staatsanwaltschaft durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten.

2.2 Kurzfristige Maßnahmen

Folgende Maßnahmen sollten als kurzfristige Maßnahmen innerhalb der ersten Woche ab Bekanntwerden der verdachtsbegründenden Information in Betracht gezogen werden:

- Einleitung von Maßnahmen zur Schadensreduzierung;
- Prüfung und Einleitung von weiteren dienst- bzw. arbeitsrechtlichen Schritten (z.B. Abmahnung, Kündigung, Disziplinarverfahren), wobei auch hier insbesondere eine frühzeitige Einbeziehung der Abteilung Personal und Service sinnvoll erscheint;
- Kommunikation nach Innen und Außen festlegen.

2.3 Mittelfristige Maßnahmen

Folgende Maßnahmen sollten als mittelfristige Maßnahmen innerhalb des ersten Monats ab Bekanntwerden der verdachtsbegründenden Information in Betracht gezogen werden:

- Vermögensrückgewinnung einleiten;
- Auswirkungen auf den Haushalt und die Jahresrechnung prüfen, ggf. Information des Abschlussprüfers;
- begünstigende Tatumstände ermitteln und Schwachstellen der Prozesse, insbesondere auch unter Einbeziehung des Internen Kontrollsystems, erkennen und beseitigen.